

Behindertenkonferenz Graubünden

Geschäftsstelle:
Engadinstrasse 2
7000 Chur
Tel. 081 257 11 11,
Fax 081 257 11 19
PC 70 - 10368 - 3

Justiz- Polizei und
Sanitätsdepartement GR
Regierungsrat Martin Schmid
Hofgraben 5
7001 Chur

5. September 2005

Stellungnahme der Behindertenkonferenz Graubünden zur Teilrevision des Behindertengesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schmid
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision des Kantonalen Behindertengesetzes.

Die Behindertenkonferenz Graubünden bildet als Verein die Dachorganisation von 22 Bündner Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen und damit eine gewichtige Stimme im Interesse behinderter Menschen im Kanton Graubünden. Es ist ein vitales Interesse unseres Vereins uns zu dieser Teilrevision äussern zu können.

Unsere Haltung gegenüber dieser Teilrevision des Behindertengesetzes:

Die Behindertenkonferenz Graubünden sieht sich gezwungen diese Totalrevision des Behindertengesetzes grundsätzlich abzulehnen.

Dies aus zwei Gründen:

1. Wir üben grundsätzliche Kritik am Zeitpunkt, da die Ausführungsbestimmungen zum Neuen Finanzausgleich NFA national noch unbekannt sind. Wir schliessen uns der Meinung des Bundes an, wonach man auf diese warten sollte. Es macht keinen Sinn in den Kantonen Gesetze zu revidieren ohne die Rahmenbedingungen auf Bundesebene im Detail zu kennen. Wir setzen und deshalb entschieden dafür ein, dass die Teilrevision auf Eis gelegt wird, bis die Ausführungsbestimmungen zum NFA erlassen worden sind.
2. Die vorliegende Fassung der Teilrevision des Behindertengesetzes wurde ohne angemessenen Einbezug der betroffenen Menschen oder Heime und Werkstätten erarbeitet. Die Behindertenkonferenz Graubünden sieht die direkten Interessen von behinderten Menschen von der Vorlage in bedeutendem Umfang angetastet. Die Integration von behinderten Menschen darf sich nicht einzig dem Parameter der Finanzpolitik unterordnen. Menschliche Bedürfnisse und das Recht auf Wahlfreiheit und Selbstbestimmung haben in Zeiten in denen die Politik nicht bereit ist notwendige

Ressourcen zur Verfügung zu stellen nicht weniger Daseinsberechtigung. Wir fordern, dass diese Teilrevision neu ausgehandelt wird und dass diesmal die VertreterInnen der betroffenen Menschen sowie die Heime und Werkstätten an der Ausarbeitung miteinbezogen werden.

Aus den erwähnten Gründen können wir uns nicht im einzelnen zu den Vernehmlassungsfragen äussern. Wir möchten aber auf einige Bestimmungen hinweisen, die unsere besondere Aufmerksamkeit geweckt haben:

1. Im Grundsatz spricht nichts gegen eine leistungsorientierte Abgeltung der Betriebskosten, solange diese die Bedürfnisse und das Wahlrecht von behinderten Menschen auf ihnen angepasste Möglichkeiten zum Wohnen und Arbeiten nicht einschränkt. Jedoch dürfen diese nicht ein Mittel sein um finanzpolitische Ziele zu erreichen. Der Grundgedanke des Systemwechsels kann legitim sein, das Ziel der nachhaltigen Entschuldung des Kantonshaushaltes ist an dieser Stelle jedoch gänzlich fehl am Platz.
2. Die reine Subjektfinanzierung weist aus Sicht der Angehörigen für Menschen mit geistiger Behinderung sehr problematische Aspekte auf. Betroffene Menschen sind faktisch meist nicht in der Lage ein Budget autonom zu verwalten. Es stellt sich also bei der Subjektfinanzierung die Frage, wer dafür sorgt, dass beim Geldeinsatz tatsächlich die Wünsche und Präferenzen der behinderten Menschen respektiert werden? Wie ist weiter gesichert, dass die nötigen Infrastrukturen zur Verfügung stehen, insbesondere auch für schwer behinderte Menschen?
Aus diesem Grund weist die Objektfinanzierung gerade für Menschen mit geistiger Behinderung Vorteile auf (Sicherung der Infrastruktur und Qualitätskontrolle durch das Gemeinwesen).
3. Es fehlt ein individueller Anspruch der behinderten Person auf einen Wohn- und Arbeitsplatz in einer Einrichtung nach ihren Bedürfnissen. Zwar haben die Einrichtungen auf der Heimliste eine Aufnahmepflicht für ihre beitragsberechtigten Plätze (Art. 44 d). Der Kanton verpflichtet sich aber nicht, genügend Plätze (bzw. vielfältiges Angebot) zur Verfügung zu stellen. Es ist auffällig, dass im Text des Behindertengesetzes die behinderte Person und ihre Bedürfnisse kaum aufscheinen. Auch nicht unter dem Titel Bedarfsplanung in Art. 44 b.
4. Keine Garantie eines betreuten Platzes für Menschen mit schwerer Behinderung und auffälligem Verhalten: Zum Teil ist es heute schwierig, für diese Menschen überhaupt einen Wohnplatz zu finden (speziell in Krisensituationen). Wir fordern den Kanton deshalb auf, sich für die Einrichtungen zur Aufnahme von Menschen mit schwerer Behinderung/auffälligem Verhalten zu verpflichten und die Koordination der Platzierungen (insbesondere in Krisensituationen) zu gewährleisten (Stichwort Verbundsystem) und dies im Gesetz zu verankern.
5. Die Qualität der Dienstleistungserbringung ist uns ein zentrales Anliegen. Dies ist in unserem Kanton nur möglich, indem Angebote auch den lokalen Gegebenheiten angepasst sind. Wir sind skeptisch, dass das mit der vorliegenden Vereinfachung der Fall ist. Die Anforderungen an eine Wohn- und Arbeitsstätte für Menschen mit Behinderungen können im Tujetsch oder anderswo andere sein als eine solche im

- Churer Rheintal. Das Gesetz sagt wenig bis nichts über die konkrete Qualität der Angebote aus. Wir erwarten hierzu verbindlichere Präzisierungen.
6. Bewilligungsvoraussetzungen für die Einrichtungen (Art. 44a): Um weitere mögliche Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Lösung des BSV zu verhindern fordern wir, dass bei der Festlegung der Bewilligungen die Voraussetzungen gemäss Vorgaben der ISEG erfolgen. Mindestens die qualitativen Bedingungen des BSV müssen gewährleistet sein. Im weiteren verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die von der INSOS abgegebenen Empfehlungen.
Wir fordern auch, dass die betroffenen Behinderten-Organisationen bei der Weiterentwicklung der Qualitätsvorgaben beigezogen werden.
 7. Insbesondere befürchten wir, dass die Taxierung den Einzelfällen nicht immer gerecht werden kann, weil die Vielfalt der Behinderungen von Menschen und ihre vorhandenen Ressourcen weit umfangreicher sind, als dies mit dem starren Korsett (gemessen am Grad der Hilflosenentschädigung) ausgedrückt werden kann.
 8. Die 'Unterauslastung', resp. Auslastung der Wohnheime von 90% ist als Parameter zu starr und vor allem zu hoch angesetzt. Dadurch ist zu befürchten, dass es zu negativen Auswirkungen auf die Selbstbestimmung der HeimbewohnerInnen kommt, weil sie unter Umständen am Wochenende nicht mehr heimgehen können, bloss weil sonst die Auslastung zu tief wäre.
 9. Behinderte Menschen haben ein Anrecht auf eine sinnstiftende Tätigkeit und Anerkennung. Bisher war in vielen Fällen eine Beschäftigung in einer Werkstatt eine gute Lösung hierfür, auch wenn keine wirtschaftlich verwertbare Leistung erbracht werden konnte. Dies scheint mit dem neuen Gesetz nicht mehr möglich. Menschen sind zufriedener und gesünder, wenn sie einen regelmässigen Tagesablauf und eine für sie sinnvolle Beschäftigung haben und verursachen damit weniger Folgekosten im Gesundheits- und Sozialwesen.
 10. Die mögliche Kürzung des Beitragssatzes im Rahmen der Kostenbeteiligungen lehnen wir strikte ab mit der Begründung ‚wenn der Kantonshaushalt dies erfordert‘. Dies öffnet erstens der politischen Willkür Tür und Tor und andererseits ist die eine untolierbare Haltung des Gemeinwesens in Bezug auf den Willen Menschen mit Behinderungen zu fördern.
 11. Jährliche Budgetentscheide und Subventionierungsentscheide / Aufgabenverteilung Parlament/Regierung: Dieses Kapitel betrifft vorwiegend die einzelnen Institutionen in unserem Kanton. Dazu erlauben wir uns jedoch trotzdem einige Bemerkungen:
 - Eine jährliche Budgetzuteilung erachten wir als wenig sinnvoll. Eine Periode von mind. drei Jahren ermöglicht erst eine vernünftige Planung und Betriebsführung.
 - Für die Beiträge müssten auch für den Kanton verbindlich festgelegte Leistungen und Mindestansätze gelten.
 - Wichtige Entscheidungen wie z.B. die Grundzüge des Abstufungssystems nach Behinderungsgrad für die Anzahl Betreuerstellen müssen im Gesetz oder in der Verordnung festgelegt werden.
 12. Eine Anmerkung zum Parameter für die Transportkosten: Die Stiftung Mobilità bietet für Freizeitfahrten einen Transportdienst nur für
 - Mobilitätsbehinderte EL-berechtigte IV-Bezüger
 - Mobilitätsbehinderte EL-berechtigte AHV-Bezüger mit IV-Besitzstand

- EL-berechtigte AHV-Bezüger ohne IV-Besitzstand, welche ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sind.
Dieser Dienst kann von Sehbehinderten, Blinden und Gehbehinderten im AHV-Alter welche nicht ständig auf den Rollstuhl angewiesen sind und Ergänzungsleistungen beziehen nicht in Anspruch genommen werden. Sie tragen die Vollkosten für den Fahrdienst.
- 13. In der vorliegenden Teilrevision fehlt wieder die Einbindung von pensionierten betreuten Personen, die zuvor in einem Wohnheim lebten. Noch immer ist die gesetzliche Vorgabe nicht erfüllt, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Institutionen besteht.
- 14. Mit dem Anpassungsbedarf der kantonalen Gesetzgebung im Behindertenbereich aufgrund der NFA ist geplant die kantonalen Instanzwege für die Beschwerden Betroffener und ihrer Organisationen zu klären. Bei der Einführung des revidierten Behindertengesetz müssen die Instanzwege klar geregelt sein.
- 15. Analog zur Ombudsstelle für Alters- und Spitexfragen Graubünden muss eine Ombudsstelle im Behindertenbereich im Gesetz verankert sein.
- 16. Die Streichung von Art. 57 lehnen wir ab, weil wir den Einbezug der Fachkräfte in der Behindertenpolitik als unentbehrlich erachten.
- 17. Die Behindertenkonferenz Graubünden empfiehlt den Beitritt des Kantons Graubündens zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) damit endlich eine sinnvolle Regelung in Sachen Kantonswechsel besteht.
- 18. Die Behindertenkonferenz Graubünden begrüsst die Absicht des Gesetzgebers, dass behinderte Menschen wegen des Aufenthaltes in Heimen und der Arbeit in Werkstätten nicht auf die Sozialhilfe angewiesen sind.

Zusammenfassend ist die Behindertenkonferenz Graubünden der Ansicht, dass es jetzt ein guter Zeitpunkt ist diese Teilrevision auf Eis zu legen und in der Zeit, bis die nationalen Rahmenbedingungen geklärt sind, den Miteinbezug der betroffenen Menschen sowie der VertreterInnen der Heime und Werkstätten in Graubünden bei der Ausarbeitung einer neuen Vorlage zu planen.

Mit freundlichen Grüssen

Oliver Spiess
Präsident Behindertenkonferenz GR